**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 36 (1963)

Heft: 11

**Titelseiten** 

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch





November 1963 Erscheint monatlich 36. Jahrgang Nr. 11

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

SRV-beglaubigte Auflage 7659 Exemplare

#### VON MONAT ZU MONAT

# Die militärische Befehlsgewalt und ihre Grenzen

Verschiedene Vorfälle, die sich in der jüngsten Zeit in der Armee ereigneten, haben wieder einmal nach der Frage gerufen, welches der Inhalt und namentlich die Grenzen der militärischen Befehlsgewalt sind. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick erscheinen möchte. Denn dabei muss ein Ausgleich zwischen Rechtsgütern sehr verschiedener Art gefunden werden, die uns beide, jede in ihrer Art, bedeutsam sein müssen: zwischen der Forderung nach der jederzeitigen, vollen Bereitschaft des militärischen Instruments auf der einen Seite, und dem Streben nach grösstmöglicher Wahrung der Freiheitsrechte des einzelnen Angehörigen der Armee anderseits. Im Ausgleich zwischen diesen beiden widerstreitenden Bedürfnissen, die beide ihre volle Berechtigung haben, hat das Problem bei uns eine Lösung gefunden, die im folgenden etwas näher betrachtet werden soll.

Für den Soldaten bedarf es keiner näheren Begründung, dass eine Armee nur dann die zur Erfüllung ihrer besondern Aufgaben notwendige Einsatzbereitschaft erreichen kann, wenn sie auf einer klaren hierarchischen Gliederung und einer einwandfreien Kommandoordnung aufgebaut ist, und wenn darin straffe militärische Disziplin und Gehorsam durch Tradition, Erziehung und nötigenfalls durch Zwang sichergestellt sind. Es liegt in der Natur der besondern Zielsetzung, unter der jede Armee steht, dass sie an ihre Angehörigen Anforderungen stellen muss, wie sie in dieser kompromisslosen Form keine andere staatliche Einrichtung vom Bürger zu verlangen genötigt ist. Disziplin und Gehorsam sind die Grundlagen jedes Heeres, wo sie fehlen, wird die Armee früher oder später versagen. Vor diesen militärischen Notwendigkeiten müssen die individuellen Rechte des Einzelnen zurücktreten. Diese Beschränkung mag dort stärker empfunden werden, wo der Staat seinen Bürgern grosse Freiheitsrechte gewährt, als in jenem Staat, der ihnen nur geringe Rechte zuerkennt. Aber kein Heer kann auf die Staatsform und auf das Mass der Rechte, das seine Bürger geniessen, Rücksicht nehmen; auch die Armee eines demokratischen Staates muss von ihren Angehörigen vorbehaltlose Einordnung und straffen Gehorsam verlangen, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen will. Unser Volk hat für diese militärische Notwendigkeit ein feines Empfinden. Es lehnt jede falsche «Demokratisierung» und jedes Vernachlässigen von Zucht und Ordnung in der Armee entschieden ab. Aber ebenso empfindlich reagiert es auf die Entartung der Disziplin und auf den Missbrauch von Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht. Die Armee muss sich deshalb stets bemühen, den gerechten Ausgleich zu finden und ihn einzuhalten.